

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Theatertherapie e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1.

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Theatertherapie e. V.“ (DGfT e.V.)

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

2.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verfolgt weiterhin Zwecke zur Förderung der Kunst sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Theatertherapie.

2.2.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und Gestaltung und Durchführung von öffentlichen Theateraufführungen. Ferner durch die Herausgabe von Publikationen über entsprechende Arbeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Praxis im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, in denen die Forschungs- und Untersuchungsergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.

2.3

Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.

2.4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.6

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gemäß § 58 Ziff. 6 und 7 a der Abgabenordnung bilden.

2.9

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

3.2

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nur zwei Personen den Vorstand bilden, einstimmig.

3.3

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.4

Die Mitgliedschaft endet bei Nichterfüllung der Beitragspflicht über einen Zeitraum von zwei Jahren nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes.

3.5

Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Jahresende in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 4 Beiträge

4.1

Es ist ein Mitgliedsbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag zu entrichten.

4.2

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

5.1

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ethikbeirat
- die Schiedskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung ist 1 x jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- a.) es das Interesse des Vereins erfordert oder
- b.) die Berufung von 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird, ist die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung durchzuführen.

6.3

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 6.1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 6.1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle

Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

6.4

Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt ist.

6.5

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

6.6

Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

6.7

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung.

6.8

Beschlussfassung und Wahl erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Verfahren beschließen.

6.9

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Datum und Tagesordnung sowie das Ergebnis der Abstimmung/Wahl zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6.10
Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 7 Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen maximal vier Personen.

7.2

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

7.3

Im Innenverhältnis gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder geregelt ist. Beschlüsse eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabengebietes sind wirksam, wenn sie schriftlich allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurden und kein anderes Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen ab Information schriftlich dem Beschluss widersprochen hat. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

7.4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 8 Ethikbeirat

8.1. Der Ethikbeirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

8.2. Mitglieder des Ethikbeirats dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Dies gilt für gewählte oder berufene Mitgliedschaften in satzungsgemäßen Organen im Sinne dieser Satzung, nicht aber für die Mitglieder der Mitgliederversammlung.

8.3. Die Mitglieder des Ethikbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8.4. Der Ethikbeirat kann von jeder natürlichen und juristischen Person zu ethischen Fragen, die den Verband betreffen, kontaktiert werden.

8.5. Der Ethikbeirat informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allgemeiner Form über seine Tätigkeiten.

8.6. Der Ethikbeirat kann sich bei komplexen Einzelfallfragestellungen mit dem Vorstand über das weitere Vorgehen abstimmen.

8.7. Der Ethikbeirat wird tätig bei Anfragen, die ethische Aspekte betreffen, insbesondere:

- Beschwerden von natürlichen oder juristischen Personen.
- Fragestellungen, die von DGfT-Mitgliedern, zertifizierten Personen oder Institutionen sowie verbandsinternen Organen und Ausschüssen an ihn herangetragen werden.

Der Ethikbeirat ist dazu berechtigt, auch auf eigene Initiative ethische Fragestellungen aufzugreifen und innerhalb des Verbands zum Diskurs anzuregen.

8.8. der Ethikbeirat gibt sich eine öffentlich einsehbare Geschäftsordnung

§ 9 Schiedskommission

9.1. Die Schiedskommission besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

9.2. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Dies gilt für gewählte oder berufene Mitgliedschaften in satzungsgemäßen Organen im Sinne dieser Satzung, nicht aber für die Mitglieder der Mitgliederversammlung.

9.3. Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9.4. Die Schiedskommission wird vom Ethikrat bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ethikrichtlinien des Vereins angerufen, um über den Ausschluss oder Verbleib eines Mitglieds im Verein aufgrund dieser Verstöße zu entscheiden.

9.5. Vorgehensweise der Schiedskommission:

Die Schiedskommission muss allen Beteiligten die Möglichkeit geben sich zu dem Sachverhalt ausführlich, in Schriftform oder mündlich, zu äußern. Im Anschluss entscheidet die Schiedskommission über den Ausschluss oder den Verbleib eines Mitglieds im Verein. Die Entscheidung der Schiedskommission wird schriftlich begründet und an den Ethikrat, den Vorstand und das Mitglied versandt. Ethikrat, Vorstand und das Mitglied haben in einer festzulegenden Frist einmalig die Möglichkeit gegen die Entscheidung der Schiedskommission Widerspruch einzulegen.

9.6. Bei Ausschluss eines Mitglieds aufgrund der Entscheidung der Schiedskommission muss der Vorstand den Ausschluss formell bestätigen und das Mitglied schriftlich darüber informieren.

9.7. Die Schiedskommission kann an den Ethikrat verweisen, wenn das Mitglied im Verein bleiben kann, jedoch weiterhin Klärungsbedarf besteht.

9.8. Der Ethikbeirat informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allgemeiner Form, unter Wahrung des Datenschutzes, über seine Tätigkeiten.

9.9. die Schiedskommission gibt sich eine öffentlich einsehbare Geschäftsordnung

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

„Ärzte ohne Grenzen e.V.“,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, Stand 15.06.2022

Für Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4BGB